

Entwicklung von Massnahmen zur (Teil-)Kompensation der Mehrkosten, welche den Gemeinden aus dem Mittelschulgesetz erwachsen

Bericht der Paritätischen Kommission Aufgabenreform Gemeinden – Kanton
zuhanden des Regierungsrates

Solothurn, 5. Juli 2006

Inhaltsverzeichnis

1.	Ausgangslage	3
2.	Ergebnisse	4
2.1	Massnahme 1, Bereich Bildung: Verzicht auf Kostenbeteiligung der Gemeinden an Logopädie / FLK (Kostenträger 20418).....	4
2.1.1	Geltende Rechtsgrundlagen	4
2.1.2	Gemeindeanteil gemäss geltendem Recht	4
2.1.3	Beschreibung der Massnahme / finanzielle Auswirkung	4
2.1.4	Gesetzgebungsbedarf	4
2.2	Massnahme 2, Bereich Bildung: Verzicht auf Kostenbeteiligung der Gemeinden am schulpsychologischen Dienst (Kostenträger 20419).....	5
2.2.1	Geltende Rechtsgrundlagen	5
2.2.2	Gemeindeanteil gemäss geltendem Recht	5
2.2.3	Beschreibung der Massnahme / finanzielle Auswirkung	5
2.2.4	Gesetzgebungsbedarf	5
2.3	Massnahme 3, Bereich Öffentlicher Verkehr: Erhöhung des Kantonsanteils und Senkung des sog. "Schwellenwertes" im Rahmen der Teilrevision des Gesetzes über den öffentlichen Verkehr	6
2.3.1	Geltende Rechtsgrundlagen	6
2.3.2	Gemeindeanteil gemäss geltendem Recht	6
2.3.3	Beschreibung der Massnahme / finanzielle Auswirkung	6
2.3.4	Gesetzgebungsbedarf	6
2.4	Zusammenfassung der Massnahmen.....	7
3.	Anträge der Paritätische Kommission Aufgabenreform Gemeinden - Kanton	7

1. Ausgangslage

Der Regierungsrat hat am 2. Mai 2005 Botschaft und Entwurf des Mittelschulgesetzes an den Kantonsrat verabschiedet (RRB Nr. 2005/1025). Der Kantonsrat hat die Vorlage in der Juni-Session 2005 behandelt und am 29. Juni 2005 beschlossen. Die Referendumsfrist ist am 21. Oktober 2005 ungenutzt abgelaufen. Die Publikation im Amtsblatt erfolgte am 22. Juli 2005.

Am 6. Dezember 2005 hat der Regierungsrat gestützt auf § 31 die Inkraftsetzung des Mittelschulgesetzes auf Beginn des Jahres 2007 beschlossen (RRB Nr. 2005/2520). Gemäss Botschaft des Regierungsrates vom 2. Mai 2005 erwachsen der Gesamtheit der Gemeinden aus dem Mittelschulgesetz Mehrkosten von rund 6,5 Mio. Franken (Botschaft zum Mittelschulgesetz, S. 7).

Bereits vor der Verabschiedung von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates hat am 22. März 2005 eine Sitzung der Paritätischen Kommission Aufgabenreform Gemeinden – Kanton stattgefunden, in der eine Auslegeordnung der Änderungen diverser Finanzströme aufgrund von Reformvorhaben für die Gemeinden aufgezeigt wurde und erste Ideen für Kompensationsmöglichkeiten diskutiert wurden.

Am 22. November 2005 fand eine 2. Kommissionssitzung statt. Gutgeheissen wurde damals die Massnahme „Kantonalisierung Logopädie / FKL“ mit einer Entlastung der Gemeinden in der Höhe von 1,6 Mio. Franken. Den VSEG-Vertretern war diese Kompensation aber nicht ausreichend. Daraufhin wurde die Einsetzung einer Unterarbeitsgruppe beschlossen. Die Unterarbeitsgruppe wurde beauftragt, weitere Massnahmen zu entwickeln für eine (Teil-)Kompensation der den Gemeinden erwachsenen Mehrkosten aus dem Mittelschulgesetz.

Der Unterarbeitsgruppe gehörten gemäss Beschluss der Paritätischen Kommission Aufgabenreform Gemeinden – Kanton vom 22. November 2005 folgende Mitglieder an:

- Dr. Pia Stebler, Chefin Amt für Finanzen (Vorsitz)
- Andreas Eng, Präsident VSEG, Günsberg
- Ulrich Bucher, Geschäftsführer VSEG, Zuchwil
- Kurt Fluri, Stadtpräsident, Solothurn
- Marcel Châtelain, Chef Amt für Soziales
- Andreas Walter, Stv. Chef Amt für Volksschule und Kindergarten

Die Unterarbeitsgruppe tagte insgesamt zweimal, am 28. Februar und am 5. April 2006.

Der von der Unterarbeitsgruppe erarbeitete Kurzbericht mit Anträgen an die Paritätischen Kommission Aufgabenreform Gemeinden – Kanton wurden mit Schreiben des Kommissionspräsidenten vom 25. April 2006 den Mitgliedern der Kommission zur Stellungnahme mit Frist bis am 5. Juni 2006 zugestellt. Die Kommissionsmitglieder stimmten den Anträgen der Unterarbeitsgruppe einstimmig zu.

Eine Beschreibung der Massnahmen, der finanziellen Auswirkungen, der notwendigen Änderungen sowie die Anträge der Paritätischen Kommission Aufgabenreform Gemeinden – Kanton sind unter dem folgenden Abschnitt 2 zusammengestellt.

2. Ergebnisse

Die Paritätischen Kommission Aufgabenreform Gemeinden – Kanton schlägt dem Regierungsrat folgende Kompensationsmassnahmen vor:

2.1 Massnahme 1, Bereich Bildung: Verzicht auf Kostenbeteiligung der Gemeinden an Logopädie / FLK (Kostenträger 20418)

2.1.1 Geltende Rechtsgrundlagen

- §§ 8, 9 Absatz 1 und 23 der Verordnung über den Unterricht zur Behandlung von Sprachstörungen und Lese-/ Rechtschreibschwächen vom 12. März 1990 (BGS 413.665);
- § 5 der Verordnung über den Unterricht zur Behandlung von temporären Lernstörungen im schriftsprachlichen und mathematischen Bereich vom 31. Mai 2000 (BGS 413.666)

2.1.2 Gemeindeanteil gemäss geltendem Recht

- Budget 2006 1'589'100
- FiPlan 2007 1'633'400
- FiPlan 2008 1'653'900
- FiPlan 2009 1'697'700

2.1.3 Beschreibung der Massnahme / finanzielle Auswirkung

Heutige Regelung: Die Besoldung der von den Gemeinden angestellten Logos werden vom Kanton ausbezahlt, der Gemeindeanteil wird nach Klassifikation verrechnet. Die Anstellung der FLK's erfolgt durch das DBK. Der Lohn wird vom Kanton ausbezahlt, der Gemeindeanteil wird nach Klassifikation verrechnet.

Auf die Verrechnung des Gemeindeanteils soll in Zukunft verzichtet werden. Bei den Massnahmen Logopädie/FLK handelt es sich um eine klare Aufgabenteilung Kanton / Gemeinden. Schülerinnen und Schüler mit den entsprechenden besonderen Bedürfnissen haben Anspruch auf die jeweiligen Dienstleistungen, unabhängig vom Wohnorts und der Finanzkraft der Gemeinde. Der Kanton sorgt für eine gerechte Zuteilung dieser Dienstleistungen. Die Massnahme zum Kostenträger 20418 bezieht sich ausschliesslich auf die in der Regelschule tätigen Logopäden und FLK's. Diejenigen im Sonderschulbereich sind nicht gemeint.

Kompensationsvolumen:	1,6 – 1,7 Mio. Franken
-----------------------	------------------------

2.1.4 Gesetzgebungsbedarf

Verordnungsänderung in Kompetenz Regierungsrat, mit Vetorecht Kantonsrat

2.2 Massnahme 2, Bereich Bildung: Verzicht auf Kostenbeteiligung der Gemeinden am schulpsychologischen Dienst (Kostenträger 20419)

2.2.1 Geltende Rechtsgrundlagen

- § 16 des Volksschulgesetzes vom 14. September 1969, Stand 1. Januar 2005 (VSG; BGS 413.111): Der Kanton ist für den SPD zuständig und die Gemeinden für den schulärztlichen Dienst. Die Organisation wird in der Spezialgesetzgebung geregelt. Die Verteilung der Kosten wird durch den Regierungsrat festgelegt.
- § 12 der Verordnung über den schulpsychologischen Dienst vom 12. September 1980 (BGS 413.151): Hier wird gestützt auf § 16 VSG der Kostenverteiler geregelt.

2.2.2 Gemeindeanteil gemäss geltendem Recht

- Budget 2006 916'100
- FiPlan 2007 966'500
- FiPlan 2008 966'500
- FiPlan 2009 966'500

2.2.3 Beschreibung der Massnahme / finanzielle Auswirkung

Auf die Verrechnung des Gemeindeanteils soll in Zukunft verzichtet werden. Bei der Massnahme zum schulpsychologischen Dienst handelt es sich um eine klare Aufgabenteilung Kanton / Gemeinden. Schülerinnen und Schüler mit den entsprechenden besonderen Bedürfnissen haben Anspruch auf die jeweiligen Dienstleistungen, unabhängig vom Wohnort und der Finanzkraft der Gemeinde. Der Kanton sorgt für eine gerechte Zuteilung dieser Dienstleistungen.

Kompensationsvolumen:	1,0 Mio. Franken
-----------------------	------------------

2.2.4 Gesetzgebungsbedarf

Verordnungsänderung in Kompetenz Regierungsrat, mit Vetorecht Kantonsrat

2.3 Massnahme 3, Bereich Öffentlicher Verkehr: Erhöhung des Kantonsanteils und Senkung des sog. "Schwellenwertes" im Rahmen der Teilrevision des Gesetzes über den öffentlichen Verkehr

2.3.1 Geltende Rechtsgrundlagen

- § 10 Absatz 1 des Gesetzes über den öffentlichen Verkehr vom 27. September 1992 (ÖV-Gesetz; BGS 732.1): „Soweit der Kanton nach § 9 finanzielle Leistungen aus allgemeinen Staatsmitteln erbringt, haben die Einwohnergemeinden zusammen 50% der nicht vom Bund, von Nachbarkantonen oder von weiteren Interessierten Aufwendungen und Ausgaben zu übernehmen.“
- § 10 Absatz 4 des Gesetzes über den öffentlichen Verkehr vom 27. September 1992 (ÖV-Gesetz; BGS 732.1): „Der Kanton kann seinen Anteil erhöhen, wenn sich für einzelne Einwohnergemeinden eine unverhältnismässig hohe Belastung pro Kopf und Jahr ergäbe. Die jährliche Pro-Kopf-Belastung einer Einwohnergemeinde ist unverhältnismässig hoch, wenn sie mehr als das Doppelte des Durchschnitts aller Einwohnergemeinden beträgt.“

Der Faktor 2 („das Doppelte“) gemäss § 10 Absatz 4 ÖV-Gesetz wird nachfolgend als „Schwellenwert“ bezeichnet.

2.3.2 Gemeindeanteil gemäss geltendem Recht

- Budget 2006 16'950'000
- FiPlan 2007 17'350'000
- FiPlan 2008 17'500'000
- FiPlan 2009 17'750'000

2.3.3 Beschreibung der Massnahme / finanzielle Auswirkung

Der Gemeindeanteil nach § 10 Absatz 1 soll von 50 auf 45% gesenkt werden und gleichzeitig der Schwellenwert von 2 auf 1,5 reduziert werden. Nicht geändert sollen hingegen die Kriterien, gemäss deren sich die Leistungen der einzelnen Einwohnergemeinden bemessen (2/7 nach Einwohnerzahl; 5/7 nach vorhandenem Angebot an Verkehrsleistungen).

- a) Kompensationsvolumen aus Senkung Gemeindeanteil auf 45%: 1,6 – 1,7 Mio. Franken
- b) Kompensationsvolumen aus Senkung Schwellenwert auf 1,5: 0,7 Mio. Franken

Total Kompensationsvolumen:	2,3 – 2,4 Mio. Franken
-----------------------------	------------------------

2.3.4 Gesetzgebungsbedarf

Teilrevision des ÖV-Gesetzes.

2.4 Zusammenfassung der Massnahmen

Die drei oben vorgeschlagenen Massnahmen bedingen drei Verordnungsänderungen (Verordnung über den Unterricht zur Behandlung von Sprachstörungen und Lese-/ Rechtschreibeschwächen vom 12. März 1990, BGS 413.665; Verordnung über den Unterricht zur Behandlung von temporären Lernstörungen im schriftsprachlichen und mathematischen Bereich vom 31. Mai 2000, BGS 413.666 und Verordnung über den schulpsychologischen Dienst vom 12. September 1980, BGS 413.151) sowie eine Teilrevision des ÖV-Gesetzes.

Insgesamt resultiert aus den 3 vorgeschlagenen Massnahmen ein Kompensationsvolumen zugunsten der Gesamtheit der Einwohnergemeinden in der Höhe **von 4,9 bis 5,1 Mio. Franken.**

3. Anträge der Paritätische Kommission Aufgabenreform Gemeinden - Kanton

Die Paritätische Kommission Aufgabenreform Gemeinden – Kanton beantragt dem Regierungsrat folgende Beschlüsse:

- 3.1 Den vorgeschlagenen Massnahmen 1 bis 3 wird zugestimmt. Die entsprechenden Grundlagenarbeiten (Verordnungsänderungen, Teilrevision ÖV-Gesetz) sind im Sinne der Massnahmen einzuleiten.
- 3.1 Das insgesamt vorgesehene Kompensationsvolumen von 4,9 bis 5,1 Mio. Franken wird als angemessen beurteilt. Es sind keine weiteren Massnahmen zur Kompensation der den Gemeinden aus dem Mittelschulgesetz entstehenden Mehrkosten vorzusehen.

Solothurn, den 5. Juli 2006

Für die Paritätische Kommission Aufgabenreform Gemeinden - Kanton:


Landammann Christian Wanner,
Kommissionspräsident